Rheinfelden Baden

Arbeitshilfe zur Kita-Platzvergabe in Rheinfelden (Baden)

Anwendung des Punktesystems

Stand: 06/2023

1.Begründung

Kita-Plätze sollen in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren vergeben werden. Diesem sollen sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde liegen.

Die bisherige Platzvergabe eröffnete zum Teil weitreichende Gestaltungs- und Wertungsspielräume, die einem transparenten und einheitlichen Vergabeverfahren entgegenstehen.

Als nicht ausreichend hat das Gericht folgende Aufnahmekriterien bewertet: „individueller Betreuungsbedarf“, „Kind passt in die Gruppenstruktur“, „Kind bzw. Familien aus dem Wohnbereich“ (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18.12.2017, AZ 12 B 930/17).

Die Stadt Rheinfelden (Baden) muss daher eine transparente und objektive Platzvergabe gewährleisten, sodass in juristischen Fällen die eventuelle „Nicht-Erfüllung“ des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nachvollziehbar ist.

Zudem sollen die Einrichtungsleitungen mit dem vorliegenden System eine Hilfe erhalten, die freien Kita-Plätze möglichst objektiv und transparent zu vergeben. Entscheidungen können somit klar begründet und nachvollzogen werden. Zudem können die Leitungen sich auf das von dem jeweiligen Träger eingeführte System berufen und verweisen.

Eine Arbeitsgruppe „Little –Bird“ bestehend aus Leitungen aus den verschiedenen Trägerschaften wird dieses System kontinuierlich evaluieren und weiterentwickeln.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Kriterien zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung werden von den jeweiligen Trägern in deren eigenem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich festgelegt und unterliegen deren Trägerhoheit. Deshalb wurde die vorliegende Arbeitshilfe im Einvernehmen mit den Trägern aller Kitas in Rheinfelden (Baden) entwickelt und verabschiedet, sodass diese nun in allen Kitas Anwendung findet. In der trägerübergreifenden Leitungskonferenz aller Kitas in Rheinfelden (Baden) wurde diese Arbeitshilfe präsentiert und weiterentwickelt. Sie wird ab Januar 2022 als Pilotprojekt angewandt und evaluiert, so dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung gewährleistet ist. Zudem wurden die Elternbeiräte aller Kitas, auch vertreten durch den Gesamtelternbeirat, dazu gehört und die von ihrer Seite vorgebrachten Anregungen und Vorschläge berücksichtigt. Bei Änderungen und Ergänzungen wird der Gesamtelternbeirat gehört.

Der Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz umfasst unter anderem auch die Bereitstellung der Betreuungsplätze. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Rechtsanspruch auf Betreuung zu.

In Bezug auf den Förderauftrag der Kommunen stellt sich die Rechtslage seit 01. August 2013 wie folgt dar:

2.1 Kinder vor dem ersten Lebensjahr

Nach §24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, das das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
b) sich in einer beruflichen Weitebildungsmaßnahme befinden, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Vorschrift regelt die frühkindliche Förderung im ersten Lebensjahr des Kindes als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen unter den oben alternativ genannten Kriterien. Es besteht aber kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch.

2.2 Kinder von eins bis drei Jahren

Nach §24Abs. 1 SGB VIII hat ein **Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege**. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII gilt entsprechend, d.h. der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.3 Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Nach §24 Abs. 3 SGB VIII hat ein **Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung**. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein **bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen** zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden.

Dieser Rechtsanspruch ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung im Gesetz nicht konkretisiert. Eine durchgängige **ganztägige Betreuung ist daher vom Rechtsanspruch nicht umfasst.** Darüber hinaus bestehen in Baden-Württemberg keine weiteren Vorgaben des Landes zur Vergabe von Betreuungsplätzen.

3. Ziel der Arbeitshilfe

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe „Punktesystem zur Platzvergabe“ soll für alle Beteiligten ein nachvollziehbares und trägerübergreifendes Verfahren etabliert werden, das die Platzvergabe transparent und objekt macht.
Dabei steht das Kind immer im Zentrum der Betrachtung. Auch wenn Faktoren wie die der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, wird das Alter des Kindes immer noch am stärksten berücksichtigt.

Klar ist, dass das System sicherlich nicht alle Einzelfälle abbilden und berücksichtigen kann, weshalb der Kita-Leitung auch weiterhin die Einzelfallentscheidung obliegt, die sie dann entsprechend begründen und dokumentieren muss. Grundsätzlich soll eine trägerübergreifende Grundlage geschaffen werden, die den Einrichtungsleitungen mehr Sicherheit und Orientierung bietet, so dass dieses Instrument zur Entlastung bei der „Platzvergabe“ beitragen soll.

4. Einheitliche Vergabekriterien für die Kindertageseinrichtungen für Kinder in Rheinfelden (Baden)

4.1 Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten :

a) Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß **§ 8a SGB VIII** (Anlage 1) oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß **§ 27 SGB VIII** (Anlage 2).

b) Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr **schulpflichtig werden** und noch keine Einrichtungen besuchen.

c)1: Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten bereits seit **mind. 9 Monaten ein Krippenangebot in derselben Einrichtung** wahrnehmen und **deren Eltern beschäftigt /alleinerziehend** sind.

c)2: Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten bereits seit **mind. 9 Monaten ein Krippenangebot** in einer **anderen Einrichtung** wahrnehmen, **deren Eltern beschäftigt /alleinerziehend** sind aber in der gleichen Kita **nicht „anschlussversorgt“** werden können.

U3 Kinder, die bereits **in der Kindertagespflege** betreut werden und damit versorgt sind, erhalten **KEINE Bevorzugung bei der Krippenplatzvergabe**

d) Kinder von **Ärztinnen / Ärzten**, die sich *neu* in Rheinfelden (Baden) niederlassen, sofern im betroffenen Fachgebiet eine Mangelversorgung vorliegt oder vorhersehbar droht.
Die Platzvergabe erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich als Einzelfallentscheidung; sie ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
Die Berufstätigkeit des jeweils anderen Elternteils ist nachzuweisen (entfällt bei Alleinerziehenden).
Hinweis:
Diese Regelung wird temporär eingeführt, um die ärztliche Versorgung in Rheinfelden (Baden) sicher zu stellen!
Der Kindergartenplatz ist an das aktive ärztliche Praktizieren in Rheinfelden (Baden) gebunden. Wird das Praktizieren in Rheinfelden (Baden)nicht mehr erbracht, behält sich der Kita-Träger vor, den Kindergartenplatz zu kündigen und eine Platzvergabe nach Kapitel 4.2 vorzunehmen.

INFO

Eine reguläre Anmeldung durch die Eltern bei LittleBird für einen Kiga-Platz-Ü3 und die Anwendung des Punktesystems durch die Kita-Leitung erfolgt bei folgender vorheriger Betreuung:

- Kinder aus den betreuten Spielgruppen (Zwergehüsle &Minikiga)
- Kinder aus der Kindertagespflege
- Kinder aus der Kindertagespflege Ü3-Sonderregelung

4.2 Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien:

Definition von Beschäftigt und Alleinerziehend

 Als **beschäftigt** zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme / Schulausbildung / Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB VIII erhalten.
 Dies gilt auch bei Erkrankung eines Elternteils oder eines pflegebedürftige Angehörigen, was ebefalls bescheinigt werden muss.
Als **alleinerziehend** gilt, wer alleine mit seinem Kind in einem Haushalt lebt.
Lebensgemeinschaften mit einem / einer Lebenspartner/in werden zur Punktevergabe wie „Beide Erziehungsberechtigte“ betrachtet.
Elternzet wird wie Hausfrau/-mann bewertet.

Familienstand, mit oder ohne Beschäftigung

Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt:	**20 Punkte**
Eine/r Erziehungsberechtigte/r erwerbstätig + eine/r Erziehungsberechtigter arbeitssuchend:	**20 Punkte**
Eine/r Erziehungsberechtigte/r beschäftigt + Hausfrau/-mann:	**10 Punkte**
Beide Erziehungsberechtigte nicht beschäftigt:	**5 Punkte**
Eine / ein Alleinerziehende/r beschäftigt:	**35 Punkte**

Beschäftigungsumfang

geringfügig (8-15h / Woche):	**3 Punkte**
Teilzeit (16-27h / Woche):	**5 Punkte**
Vollzeit (ab 28h / Woche) :	**7 Punkte**

Alter

ab 6 Jahren:	**80 Punkte**
ab 5 Jahren:	**60 Punkte**
ab 4 Jahren:	**50 Punkte**
ab 3 Jahren:	**30 Punkte**
ab 2 Jahren:	**20 Punkte**
ab 1 Jahr:	**10 Punkte**

Geschwisterkinder

Geschwisterkinder bereits in Betreuung:	**2,5 Punkte**

Die Familiensituation zum Zeitpunkt des gewünschten Kita-Eintrittes dient als Bewertungsgrundlage!

5. Platzvergabe

Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand des oben aufgeführten Punktesystems. Die Punktevergabe erfolgt durch die Leitung der Kita, die von den Eltern im zentralen Anmeldesystem als „erster Wunsch“ (Priorität 1) ausgewählt wurde.

a) Dezentrale Platzvergabe
Die zur Verfügung stehenden Plätze der Kindertageseinrichtungen werden direkt vor Ort, also dezentral, von den Leitungen entsprechend der geltenden Platzvergabekriterien an Kinder der Anmeldeliste von LittleBird vergeben. Hierbei haben die jeweiligen Einrichtungsleitungen keinen Ermessensspielraum. Die Platzvergabe orientiert sich nur an der Punktzahl des Kindes. Einzelfallentscheidungen der Leitung sind zu begründen.
Bei gleicher Punktezahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren den Vorrang. Bei gleicher Punktezahl und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

b) Freiwerdene Plätze melden
Freiwerdende Plätze während des Kindergartenjahres **sind unverzüglich** den zuständigen Sachbearbeiterinnen von LittleBird von der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung der Stadt Rheinfelden (Baden) **zu melden**, sodass gemeinsam geprüft werden kann, welches Kind „nachrückt“. Das Führen von Kita-eigenen Wartelisten ist somit nicht mehr nötig!

c) Anmeldung in Little Bird
Eine Kita-Anmeldung ist ausschließlich über das Onlineportal „Little Bird“ möglich. Hierzu erfolgt jährlich ab Oktober ein „Aufruf zur Anmeldung bis 31.12.“ in der Presse sowie künftig auch über den Aushang von Plakaten, in den Kitas selbst und an allen Orten, die von Familien stark frequentieren (Kinderärzte, Second Hand, Kleiderkammer etc.) werden.

d) Dringlichkeitsliste
Die Sachbearbeiterinnen von LittleBird führen eine zentrale Dringlichkeitsliste der unversorgten Kinder und ermitteln auf Grundlage des Punktesystems eine Rangfolge. Diese Kinder werden direkt an die von ihren Erziehungsberechtigten priorisierten Kitas gemeldet und sind zwingend bei der Platzvergabe im Januar zu berücksichtigen. Die Meldung der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen bis spätestens 30.11..
Von dem Führen einrichtungsspezifischer Wartelisten wird dringend abgeraten, da eine zentrale Dringlichkeitsliste von den Sachbearbeiterinnen von Little Bird geführt wird. Diese ist maßgeblich.

6. Umgang mit Zuzügen

Gemäß §3 Abs. 2a) des KiTaG hat die Familie, mindesten sechs Monate vor Inanspruchnahme eines Kita-Platzes, die Gemeinde in Kenntnis zu setzen.
Dennoch haben die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht. In Sondersituation (z.B. Umzügen) kann diese Frist verkürzt werden. Eine Verkürzung der Frist stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar und ist von den jeweils zugrunde liegenden, sachlich begründbaren und nachvollziehbaren Umständen abhängig. Sie wird von den Sachbearbeiterinnen in Absprache mit der Amts- oder Abteilungsleitung getroffen.

7. Fristen und Falschangaben

Die Wunsch-Kita übernimmt das Elterngespräch und die erforderliche Administration (z. B. Vertragsabschluss, Einholung Beschäftigungsnachweis etc.). Bei Vertragsabschluss sind der Arbeits- und Beschäftigungsnachweis vorzulegen und mit den Angaben in Little-Bird zu überprüfen. Bei Falschangabe in LittleBird verfällt der Anspruch auf den vorgemerkten Platz mit sofortiger Wirkung – die Kita-Leitung kann den Platz sofort kündigen und hat dabei vollste Unterstützung des Kita-Trägers und der Kommune.

a) 14-tägige Rückmeldefrist (Kalendertage) – nach Ausspruch der Reservierung
Erst nach Vorlage aller erforderlicher Nachweise kommt ein Vertragsabschluss zustande. Die Kita-Leitung erklärt den Eltern bei der Übergabe der Vertragsunterlagen, welche Unterlagen Sie für den Vertragsabschluss benötigt und welche erst am 1.Kita-Tag benötigt werden. Dazu kann, nach vorläufiger Vergabe eines Platzes eine Frist von maximal 14 Tagen eingeräumt werden. Liegen die geforderten Unterlagen dann nicht vor, kommt kein Vertragsverhältnis zustande und der frei werdende Platz kann gemäß dem Punktesystem erneut vergeben werden.

b) 14-tägige Rückgabefrist (Kalendertage) – nach Aushändigung der Vertragsunterlagen
Werden die Vertragsunterlagen von den Eltern nicht innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt an die Kita zurückgegeben, verfällt automatisch und ohne weitere Aufforderung der Anspruch auf den Kita-Platz. Die Leitung kann diesen gemäß dem Punktesystem vergeben.

c) Kein Freihalten von Plätzen
Freie Plätze müssen so schnell wie möglich belegt werden. Ein Freihalten von Plätzen ist nicht zulässig. Ausnahme ist das Freihalten eines Kita-Platzes für ein Krippenkind das drei Jahre wird, für max. sechs Monate. Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung vergeben werden. Plätze dürfen nicht für Geschwisterkinder freigehalten werden.
Wenn die Einrichtungsleitung den Eltern einen Platz bspw. zum 01.04. anbietet, d.h. eine „Reservierung“ ausspricht, die Eltern den Platz aber erst in zwei bis drei Monaten in Anspruch nehmen möchten, wird der Platz nicht freigehalten ➔ die Leitung setzt den Betreuungsstatus dann auf 01.04. sodass die Eltern ablehnen müssen ➔ so kann ggf. ein anderes Kind nachrücken. In diesem Fall kontaktiert die Leitung die Sachbearbeiterinnen von LittleBird.

d) Wechsel von der Krippe in den Kiga
Um Krippenkindern einen weiterführenden Kiga-Platz in der selben Einrichtung gewährleisten zu können, können Kita-Plätze bis zu max. sechs Monate freigehalten werden. Ggf. erfolgt eine Überbelegung der Kiga-Gruppe ab April einen jeden Jahres.

8. Kinder mit besonderem Bedarf

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen. Hat ein Kind besonderen erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarf (Bedarfsfeststellung durch den Sozialen Dienst, welche unaufgefordert von den Sorgeberechtigten nachzuweisen ist) und wird über die Hilfeplanung des Jugendamtes der Kita-Besuch des Kindes als Hilfeplanmaßnahme für notwendig gehalten, bleibt

eine Einzelfallentscheidung über die bevorzugte Platzvergabe möglich. Ggf. kann hier die zuständige Fallmanagerin hinzugezogen werden, um zu überprüfen, ob eine Aufnahme in der Kita leistbar ist.

Jasmin Hugenschmidt
Jasmin.hugenschmidt@loerrach-landkreis.de
Tel.: 07621-4105175

In einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten wird überprüft, ob die Kita dem Bedarf des Kindes gerecht werden kann und unter welchen Rahmenbedingungen die Aufnahme leistbar ist. Somit kann die Entscheidung stets fachlich begründet werden.

Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen, haben bei der Vergabe Vorrang. Hier obliegt die Einzelfallentscheidung der Leitung.

9. Wechselvormerkungen

Ein Kita-Wechsel ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es wird ein anderes Betreuungsangebot benötigt, dann ist dies zunächst mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen von Little-Bird zu besprechen. Ggf. wird dann eine Wechselvormerkung erstellt.

10. Anwendung des Punktesystems

- Grundätzlich erfolgt die Platzvergabe im Januar eines jeden Jahres.
- im November „davor“ melden die zuständigen Sachbearbeiterinnen den Kitas die dringend zu berücksichtigenden Kinder von der „Dringlichkeitsliste“

Für die freien Kita-Plätze empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Über wie viele freie Plätze verfügt die Kita im Kiga-Bereich-VÖ, im Kiga-Bereich-GT, im Krippen-Bereich-VÖ, im Krippen-Bereich-GT?
2. Zunächst werden alle Anmeldungen mit Priorität 1 in LittleBird betrachtet. Hierbei werden zunächst die Anmeldungen daraufhin überprüft, ob das Kind eine direkte Platzzusage gemäß Kapitel 4.1 erhält.
3. Bei den übrigen Anmeldungen mit Priorität 1 wird die Punktvergabe gemäß Kapitel 4.2 angewandt. Es empfiehlt sich eine Rangfolgenliste für jedes Betreuungsangebote im Ü3-Bereich und den U3-Bereich anzulegen.
4. Durch die Gesamtpunktzahl eines jeden Kindes ergibt sich eine Rangfolge nach der die freien Plätze vergeben werden können. Bei gleichem Punktestand entscheidet das Alter des Kindes in Monaten (Bsp.: 3 Jahre und 9 Monate // 3 Jahre und 11 Monate) bei Gleichstand das Los.
5. Bis 31.01. muss die Platzvergabe für die Kinder mit Priorität 1 erfolgt sein.
6. Bis spätestens 31.01. meldet die Kita ggf. noch freie Plätze direkt an die Stadtverwaltung
7. Bis 31.01. melden alle Kitas „unversorgte“ Kinder ab 70 Punkte mit Prio 1
8. Vom 01.02.-28.02. erstellen die Sachbearbeiterinnen Little-Bird eine Rangliste mit den gemeldeten Kindern und teilt diese den gemeldeten, freien Plätzen zu

9. Ab 01.03.: Falls die Kita dann immer noch über freie Plätze verfügen sollte kann ab 01.03. die Platzzusage für Kinder mit Priorität 2 erfolgen. Die Platzvergabe erfolgt analog der oben beschriebenen Vorgehensweise.
10. Sind nach Berücksichtigung der Prioritäten 1 und 2 noch weitere Plätze frei, ist das Punktesystem bei allen Anmeldungen mit Priorität 3 ebenfalls analog anzuwenden.
11. Ab 15.03.: Absagen werden erst ab 15.03. getätigt, um Neuanmeldungen im laufenden Vergabeverfahren zu verhindern. Mit der Absage werden die Eltern gebeten, erneut Vormerkungen in Little Bird zu erstellen.
12. Vom 01.01.-15.03. sind keine Portalvormerkungen möglich!

Ablauf der Platzvergabe

Vom 01.01. bis zum 15.03.
werden keine Portalvormerkungen übernommen

November

- Im November melden die zuständigen Sachbearbeiterinnen von Little Bird die dirngend zu berück sichtigenden Kinder von der „Dringlichkeitsliste“ = ab 70 Punkte

01.01. – 31.01.

- Platzvergabe der Kinder mit Prio 1

Bis spätestens 31.01.

- alle Kitas melden noch freie Plätze an die Stadtverwaltung
- alle Kitas melden „unversorgte“ Kinder mit Prio 1 und ab 70 Punkten

01.02. – 28.02.

- die Sachbearbeiterinnen von Little Bird erstellen eine Rangliste mit den gemeldeten Kindern
- die Sachbearbeiterinnnen von Little Bird teilen diese den gemeldeten, freien Plätzen zu

Ab 01.03.

- sofern es noch freie Plätze gibt, Start Platzvergabe der Kinder mit Prio 1 und 3

Ab 15.03.

- Erteilung der Absagen

Anlage 1
Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anlage 2

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.